



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 11.03.2021

2021/095
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	24.03.2021	
Rat der Stadt	22.04.2021	

Betreff

Änderung der Kommunalunternehmenssatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung des § 11 Absatz 4 Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -AöR-.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Mit Gesetzesänderung vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759) wurde der § 106 der Gemeindeordnung NW „Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe“ mit Wirkung vom 01.01.2019 aufgehoben. Für die folgenden Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wurde im Artikel 10 des 2. NKFWG NRW eine Übergangsvorschrift erlassen, wonach die bisherigen Vorschriften der Gemeindeordnung für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31.12.2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, fortgelten. Erst bei Jahresabschlussprüfungen für Wirtschaftsjahre, die am 01.01.2021 und später enden, kommt die neue Regelung zum Tragen.

Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe ist nun im § 103 der Gemeindeordnung geregelt.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgt ohne Einbindung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW), es sei denn, die GPA NRW ist mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt worden. Beim GPA NRW sind weder die Zustimmung zur Beauftragung des Abschlussprüfers einzuholen noch der Prüfbericht vorzulegen.

Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass der § 11 Absatz 4 der Kommunalunternehmenssatzung der Stadt Castrop-Rauxel, der auf den § 106 GO NW verweist, zu ändern ist. Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Altfassung:

(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Castrop-Rauxel die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.“

Neufassung:

(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 103 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Castrop-Rauxel die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.“

Weiterer Bericht in der Sitzung